

Liebe SCCR-Vereinsmitglieder,

nach der modifizierten Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (CoronaSchVO-NRW), welche am 13.01.2022 in Kraft getreten ist, gelten die nachfolgend aufgeführten Regelungen im gesamten Freizeitbereich Sport- und Freizeiteinrichtungen und dort im Innen- und Außenbereich.

Das bedeutet im Detail:

Wie bisher gilt, dass die gemeinsame Sportausübung (Wettkampf und Training) auf Sportstätten im Freien sowie außerhalb von Sportstätten im öffentlichen Raum grundsätzlich für Personen im Alter ab 16 Jahren nur noch gestattet ist, sofern sie immunisiert sind (2G Regelung).

Bis zum Ablauf des 16.01.2022 werden Schülerinnen und Schüler ab 16 Jahren bis zum 18. Geburtstag immunisierten Personen gleichgestellt, sofern sie über einen negativen Testnachweis verfügen oder als getestet gelten.

In Innenräumen ist die gemeinsame Sportausübung (Wettkampf und Training) nur Personen gestattet, welche neben einer Immunisierung auch einen negativen Testnachweis erbringen können (2G+ Regelung).

Personen, welche über eine Auffrischungsimpfung (Booster-Impfung) verfügen, benötigen neben der Immunisierung keinen weiteren Testnachweis. Dies gilt auch für Personen, bei denen innerhalb der letzten 3 Monate eine Infektion mittels PCR-Test nachgewiesen wurde, gleichwohl sie zuvor vollständig immunisiert waren.

Zur Einhaltung der gängigen Kontaktbeschränkungen beim Aufenthalt auf unserem Vereinsgelände gelten wie bisher die Vorgaben:

Zutritt zum Gelände für Personen ab 16 Jahren (Innen- und Außenbereich) nur für vollständig immunisierte Personen (2G-Regel). Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können, müssen über einen Testnachweis verfügen.

Maskenpflicht auf dem Gelände, wenn der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann.

Maskenpflicht im Clubhaus. Bei Veranstaltungen und Versammlungen mit festen Sitz- oder Stehplätzen kann auf das Tragen einer Maske ausnahmsweise verzichtet werden, wenn die Plätze einen Mindestabstand von 1,5 Metern haben und alle Personen immunisiert sind.

Einhaltung der gängigen Kontaktbeschränkungen auf Basis der gültigen CoronaSchVO § 2.

Die Nachweise einer Immunisierung sind entsprechend mitzuführen und werden von den verantwortlichen Personen oder ihren Beauftragten kontrolliert, wenn Ihr die Angebote des SCCR, beispielsweise Segelschule, Sportbetrieb oder Veranstaltungen nutzen oder ausüben wollt. Zusätzlich werden stichprobenartig Kontrollen durchgeführt.

Bitte haltet Euch an die Regeln. Sofern Ihr den erforderlichen Nachweis und bei stichprobenhaften Überprüfungen den Identitätsnachweis nicht vorzeigen könnt, muss die dann zuständige Person Euch von der Nutzung oder Ausübung der Angebote, Einrichtungen, Veranstaltungen und Tätigkeiten ausschließen.